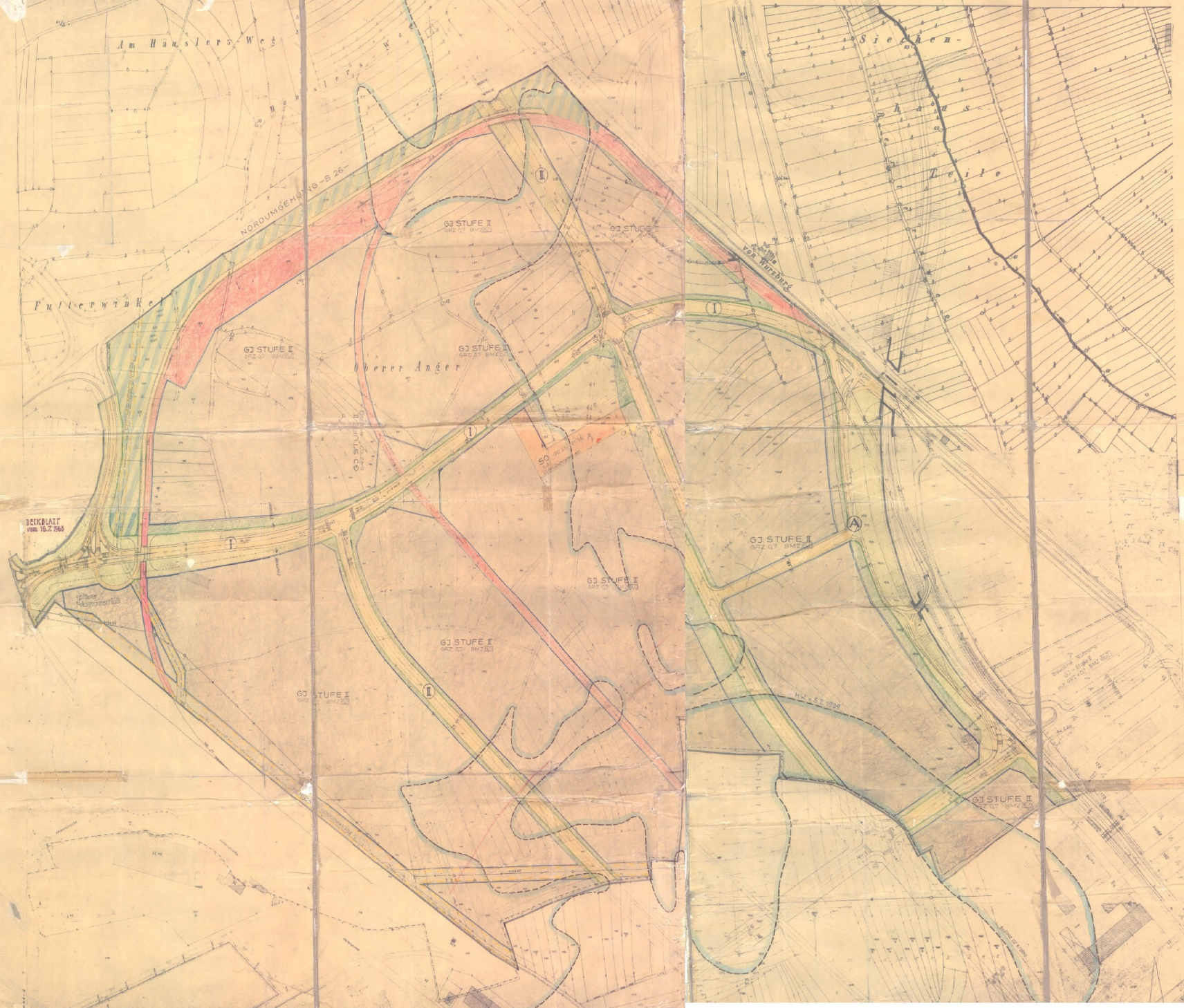

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen für Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

- GJ Industriegebiete
- SO Sondergebiete, d.d.Öffentl. Verkehrsflächen, mit Nebenanlagen und Stellplätzen

Bauweise

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- Flächen für Garagen
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Kennzeichnungen

- Flächen oder Bauteile für Versorgungsanlagen, z.B. Trafostation
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Bestandsangaben

- Hochspannungsleitungen
- Fernmeldeleitungen
- Bahnanlagen
- Gebäude (Wohn- und Industrie-, schraffiert: landwirtschaftliche Nebengebäude)
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern

WEITERE FESTSETZUNGEN

(1) Die zu der Baugrenzlinie/Baubeschränkung 1, 11, 111 und 1V, 1V bis 1X mit Garagen, Nebengebäuden und Einfriedungen einzuhalten. Soll die vorgeschriebene Sichtfläche nicht beeinträchtigt werden, ist der Bewuchs entsprechend zu bepflanzen.

(2) Die in Anlagen vorgesehenen öffentlichen sind ebenerdig zu gestalten und zu unterhalten.

(3) In Bereich der Sichtdreiecke an Straßen- bzw. Bahnanlagen dürfen Anlagen und Einfriedungen die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

(4) Die nach Maßgabe des Straßenprojektes erforderlich werdenden Anschüttungen auf den anliegenden Grundstücken sind nach Art. 2 Zustimmungen zu dulden. Die Neigungen verhalten im Rahmen des jeweiligen Grundstückwinkel genehmigen.

(5) Auf den einzelnen Verkehrsgrundstücken sind bei Bedarf vor Grundstückseinfahrten Sicht- bzw. Bereichsverbreiterungen, soweit für die Herstellung von Trafo-Anlagen, Verkehrsschildern, Hydranten und deren Betrieb durch Bauten und Einfriedungen nachgewiesen und deren Betrieb durch Eintrag im Grundbuch rechtlich zu sichern.

zu (2) Die Grünflächen sind zum Zwecke der Erholung der Parkanlagen mit Baum- und Buschgruppen zu bepflanzen.

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.10.68 ausgearbeitet und durch Beschluß des Stadtrates vom 22.10.68 als Entwurf beschlossen worden.

Hallstadt, den 26.10.68
Stadt Hallstadt
Erster Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BBauG wurde am 26.10.68 durch Anschlag bekanntgemacht.

Hallstadt, den 26.10.68
Stadt Hallstadt
Erster Bürgermeister

Dieser Bauplan hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Zeit vom 28.10.68 bis 28.11.68 öffentlich ausgelegen.

Hallstadt, den 26.10.68
Stadt Hallstadt
Erster Bürgermeister

Dieser Plan ist mit allen seinen Teilen gemäß § 1c BBauG mit Beschluß des Stadtrates vom 28.2.69 als Satzung beschlossen und damit als Bebauungsplan erlassen worden.

Hallstadt, 28.2.69
Stadt Hallstadt
Erster Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG von der Regierung von Oberfranken mit Nr. [illegible] vom [illegible] genehmigt worden.

Bayreuth, den [illegible]
Regierung von Oberfranken

Der Bebauungsplan ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom [illegible] gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Hallstadt, den [illegible]
Stadt Hallstadt
Erster Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN HALLSTADT

HÄFENGEBIET SÜD

MASSTAB 1:1000

BAMBERG, DEN 25. APRIL 1968

PLANBEARBEITUNG